

---

## Resolution

### **Industrielle Innovation und Umweltschutz stärken- Fordern und Fördern auch im Umweltschutz!**

Während die Krise der Finanzmärkte derzeit erneut vor Augen führt, wie unverzichtbar ein handlungsfähiger und handelnder Staat ist, zieht sich der Staat im Umweltschutz trotz der drängenden Fragen von Klimaschutz, Ressourceneffizienz und nachhaltigen Wirtschaftsweisen immer weiter aus einer gestaltenden Rolle zurück.

Die Vision eines Staates, der sich in der gesellschaftlichen Diskussion ausschließlich moderierend statt ordnend und ausgleichend einbringt, wird von vielen Entscheidungsträgern in Politik, Wirtschaft und Verwaltung weiter verfolgt.

Wesentliche Fortschritte beim Umweltschutz, in der Entwicklung zukunftsfähiger Technologien und nachhaltiger Wirtschaftsformen sind jedoch ausschließlich auf Anreize, die durch ordnungsrechtliche Vorgaben gemacht wurden, zurückzuführen. So sind beispielsweise Deutschlands Leistungen im Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft und Erneuerbare Energien direkte Reaktionen auf klare und transparente ordnungsrechtliche Vorgaben.

Fehlende Vorgaben gefährden die Chancen für eine führende Position Deutschlands in der Entwicklung nachhaltiger Wirtschaftsweisen, effizienter Technologien und damit letztlich zukunftsorientierte Exportchancen, Arbeitsplätze und die hohe Lebensqualität in Deutschland.

Gleichzeitig bedürfen Innovation und Leistungsfähigkeit gezielter Anreize und aktiver Förderung, um politische Vorgaben umzusetzen. Hier liegen die wegweisenden Chancen für eine Stärkung erfolgreichen nachhaltigen Wirtschaftens in Deutschland.

#### **Die Bundesvertreterversammlung des NABU fordert die Regierungen des Bundes der Länder und Kommunen auf,**

1. die dringend erforderliche Rolle des Staates als rahmengebenden und richtungsweisender Akteur in der Gesellschaft auszufüllen,
2. die Chancen für eine führende Position Deutschlands in der Entwicklung nachhaltiger Wirtschaftsweisen, effizienter Technologien und die hohe Lebensqualität nicht weiter durch einen Rückzug des Staates aus seiner Lenkungsfunktion zu gefährden,
3. die Standards des Umweltrechts nicht weiter aufgrund eines fehlenden Vollzugswillens abzusenken.

*Frankfurt, 08. November 2008*